

Ausgabe **Oktober 2008**

Editorial



Es ist vollbracht: Auf Ihrem Bildschirm sehen Sie oder Sie halten in Ihren Händen die 1. Ausgabe unseres neu gestalteten **NEWSletter**. Unsere bisherige Information für Mandanten und Geschäftsfreunde bezog sich nur auf Fachinformationen. Dies wollen wir nun ändern und über die Fachliteratur hinaus auch Informationen über unsere Mandanten und uns in den **NEWSletter** aufnehmen. Der **NEWSletter** wird ausschließlich online versandt. Soweit Sie ihn in Papierformat archivieren wollen, stellen wir Ihnen gerne einen entsprechenden Ordner zur Verfügung. Diesen können Sie unter berlin@uhy-berlin.de anfordern.

Es ist vollbracht: Diese Aussage konnte auch unsere Mandantin, die SHF Communication Technologies AG, Berlin, treffen, nachdem der Börsengang am Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse mit dem ersten Handelstag am 7. Juli 2008 erfolgreich abgeschlossen wurde. Ein Interview mit dem CEO der SHF AG, Herrn Dr. Frank Hieronymi, über seine Erfahrung mit dem Börsengang können Sie auf Seite 2 des **NEWSletter** lesen. Mit dem Börsengang der SHF ist UHY Berlin nunmehr für drei börsennotierte Unternehmen prüfend und beratend tätig.

Ebenfalls im Juli 2008 hat unsere Mandantin, die Sulfurcell Solartechnik GmbH, Berlin, eine 85 Mio. EUR Finanzierungsrunde zur Erstellung einer neuen Produktionsstätte am Standort Berlin abschließen können. Bei dieser Transaktion haben wir ebenfalls beratend gewirkt.

Bei den Fachinformationen ist die HGB-Reform Schwerpunktthema. Durch das so genannte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) soll das HGB an die internationale Rechnungslegung angepasst werden. Lesen Sie hierzu den Artikel ab Seite 4.

Wir würden uns freuen, wenn unser neu gestalteter **NEWSletter** Anklang bei Ihnen findet, und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

Inhalt

Interview mit dem CEO der SHF AG, Dr. Frank Hieronymi
Seite 2

Das HGB wird modernisiert –
Gesetzentwurf des BilMoG
liegt vor
Reinhold M. Lauer, WP/StB
Seite 4

Steuer News
Seite 7

IFRS News
Seite 11

UHY News
Seite 12

Impressum
Seite 13



Interview mit dem CEO der SHF AG, Dr. Frank Hieronymi, über seine Erfahrungen mit dem Börsengang des Unternehmens

Herr Dr. Hieronymi, könnten Sie unseren Lesern bitte zunächst kurz die Geschäftsfelder der SHF und die Größenordnung des Unternehmens schildern?

„Die SHF Communication Technologies ist als Technologieanbieter in den Branchen Datenübertragung und Automatisierungstechnik tätig. Im Geschäftsbereich Communication entwickelt und fertigt das Unternehmen Komponenten und Messgeräte für die Datenübertragung in Hochgeschwindigkeitsnetzen. Zu den Kunden zählen Telekommunikationsunternehmen, Netzwerkausrüster und Forschungseinrichtungen.

Im Geschäftsbereich Automation entwickelt und fertigt SHF an die individuellen Kundenbedürfnisse angepasste Computerbaugruppen für industrielle Steuerungen. Diese kommen besonders in der Bahn- und Schiffstechnik und bei industriellen Großanlagen zum Einsatz.

Das Unternehmen ist mit eigenen Vertriebsniederlassungen in Nordamerika und Japan vertreten. 2007 erwirtschaftete die SHF AG rund 10 Mio. EUR Umsatz mit knapp 50 Mitarbeitern. Dabei sind wir profitabel mit einer EBIT-Marge von über 20%.“

Die SHF ist seit Juli 2008 börsennotiert. Was waren die Gründe für diesen Börsengang?

„Unser Ziel ist vornehmlich die Steigerung des Bekanntheitsgrades in Investorenkreisen und damit die Erweiterung unseres Spielraums, um Marktchancen konsequent nutzen zu können. Die Börsennotierung ist aber auch ein Qualitätsmerkmal gegenüber Kunden, Zulieferern, Banken und potenziellen neuen Mitarbeitern.“

Ein Börsengang ist ja alles andere als ein normaler Vorgang im Leben eines Unternehmens. Könnten Sie uns Ihre Erfahrungen mit dem Prozess des Börsengangs etwas schildern?

„Sicher sind die Prozesse nicht alltäglich, und so kam es im Vorfeld zu intensiven Diskussionen innerhalb des Managements und mit dem Aufsichtsrat. Daran schloss sich die Auswahl der betreuenden Bank an. Wir haben uns für ein Listing im Entry Standard unter Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes entschieden und auch eine Due Diligence beauftragt, weshalb auch Anwälte und ein WP auszuwählen und zu beauftragen waren. Im Rahmen der Due Diligence wurde wirklich jedes Detail in der Historie der Gesellschaft durchleuchtet, was sehr zeitintensiv, aber auch wertvoll für das Unternehmen ist, da es das gute Gefühl gibt, nichts übersehen zu haben.

Im sehr intensiven, aber auch äußerst konstruktiven Prospektsitzungen wurde dann von dem hervorragenden Team aus Anwälten, Bankern und Herrn Lauer als WP von UHY in Zusammenarbeit mit dem Management von SHF der Prospekt erarbeitet und anschließend der BaFin zur Prüfung eingereicht.“

Welche einmaligen Kosten waren für die SHF mit diesem Börsengang verbunden, und welche laufenden Kosten erwarten Sie?

„Die gesamten Kosten des öffentlichen Angebots und der Einbeziehung beliefen sich auf etwa TEUR 170. In der Folge fallen im Entry Standard dann jährlich ungefähr Kosten in Höhe von TEUR 80 für Börsengebühren, Listing Partner, Designated Sponsor und IR-Beratung an.“

Interview

Was hat sich sonst für Sie und Ihr Unternehmen verändert, seit Sie börsennotiert sind?

„Die Wahrnehmung durch die Finanzcommunity ist sicherlich deutlich verbessert worden. Positive Effekte sehen wir auch bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter. Nicht unterschätzen sollte man jedoch die Anforderungen hinsichtlich des Reportings, wobei dies für uns keine zusätzliche Hürde darstellt, da wir auch schon vor der Notierungsaufnahme über ein sehr gutes Berichtswesen verfügt haben.“

Sie haben durch den Börsengang leichter Zugang zu Eigenkapital. Bedeutet dies auch, dass Sie auf absehbare Zeit Akquisitionen vornehmen werden?

„Unser Fokus liegt ganz klar auf organischem Wachstum. Sollte sich eine Gelegenheit ergeben, so wäre eine Akquisition eine Option, wobei das Hauptaugenmerk jedoch keinesfalls auf der alleinigen Steigerung des Umsatzes liegt.“

Herr Dr. Hieronymi, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

www.shf.de

Das HGB wird modernisiert - Gesetzentwurf des BilMoG liegt vor

Reinhold M. Lauer, WP/StB



1. Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 21. Mai 2008 den Regierungsentwurf (Reg-E) eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) gebilligt. Das BilMoG soll noch im Jahr 2008 in Kraft treten. Die meisten Neuregelungen sind dann bereits ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden. Ziel dieser Modernisierung des deutschen Bilanzrechts ist es, das HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts - die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung - aufzugeben. Dazu sollen zahlreiche bestehende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte beseitigt und eine maßvolle Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS vorgenommen werden. Insgesamt soll damit die Informationsfunktion des Jahres- und Konzernabschlusses nach HGB gestärkt werden. Über die Modernisierung hinaus enthält der Reg-E auch Maßnahmen zur Deregulierung. So werden die Schwellenwerte zur Umschreibung der Größenklassen von kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften um rund 20 % (§ 267 HGB E) angehoben.

Eine weitere Maßnahme zur Deregulierung ist die generelle Befreiung kleinerer Einzelkaufleute (Umsatzerlöse bis zu 500.000 EUR und Jahresüberschuss bis zu 50.000 EUR) von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht. Andererseits gibt es Verpflichtungen zur Erweiterung der Berichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Weiterhin enthält das BilMoG zahlreiche Neuerungen zum Konzernabschluss und weitere

Sonderregelungen für börsennotierte Unternehmen, auf die in diesem Beitrag nicht eingegangen wird.

Das BilMoG ist die umfangreichste Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985, also seit mehr als 20 Jahren.

2. Die wesentlichen Neuregelungen im Einzelnen

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen bisher einem Bilanzierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB), während nach den IFRS eine Trennung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte in eine Forschungs- und in eine Entwicklungsphase zu erfolgen hat. Für Forschungskosten besteht ein Aktivierungsverbot, während für die Herstellungskosten in der Entwicklungsphase eine grundsätzliche Bilanzierungspflicht besteht. Für nicht entgeltlich erworbene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände gibt es ein explizites Ansatzverbot. Diese Regelung soll im BilMoG nahezu deckungsgleich übernommen werden. Im Unterschied zu den IFRS, deren Bilanzierungsziel ausschließlich die Anlegerinformation und nicht auch die Ermittlung einer Ausschüttungsbemessungsgrundlage ist, erfolgt in Höhe des aktivierten Betrages eine Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB-E).

Zahlreiche Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte des HGB werden gestrichen. Auch dies bedeutet eine Anpassung an die IFRS, da diese – zumindest explizit – keine Ansatzwahlrechte, wohl aber zahlreiche Bewertungswahlrechte kennen.

BilMoG

Dazu gehört das bisherige Ansatzwahlrecht für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert im Jahresabschluss nach HGB, welches nunmehr zu einer Ansatzpflicht wird. Abgeschafft wird weiterhin das Ansatzwahlrecht für Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB).

Gestrichen werden alle handelsrechtlichen Wahlrückstellungen. Andererseits wird die Bewertung von Rückstellungen an entsprechende Regelungen der IFRS dahingehend angepasst, dass erwartete zukünftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind, was tendenziell zu höheren Rückstellungen führt. Rückstellungen sollen zukünftig grundsätzlich abgezinst werden, soweit sie eine voraussichtliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, was wiederum zu niedrigeren Rückstellungen führt. Auch bei den Pensionsrückstellungen, häufig der größte Posten unter den Rückstellungen, sollen künftige Gehalts- und Rentensteigerungen bei der Bewertung berücksichtigt werden, was bisher wegen des Stichtagsprinzips nicht zulässig war.

Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sollen zukünftig mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet werden, und zwar auch dann, wenn dieser Fair Value über den ursprünglichen Anschaffungskosten dieses Finanzinstrumentes liegt. Auch dies war bisher wegen des Prinzips, dass die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes als Wertobergrenze galten, nicht möglich. Wie bei den Entwicklungskosten gibt es aber auch bei dem Fair Value Ansatz von Finanzinstrumenten eine Ausschüttungssperre. Die grundlegenden Annahmen für die Ermittlung der Fair Values sind im Anhang zu erläutern.

Auch bei der Bilanzierung latenter Steuern erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden

Regelungen von IAS 12. Das bisherige Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern soll zu einer Ansatzpflicht werden. Außerdem sind auf steuerliche Verlustvorträge zukünftig aktive latente Steuern zu bilden, wenn mit einer Verlustverrechnung innerhalb von fünf Jahren zu rechnen ist. Insbesondere bei Unternehmen, die sich noch in der Anlaufphase, und damit auch meistens in einer Verlustphase befinden, wird sich die Frage stellen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, innerhalb von fünf Jahren entsprechende Gewinne zu erzielen. Zur größeren Bedeutung latenter Steuern in den Jahresabschlüssen nach HGB trägt auch bei, dass zukünftig ausschließlich steuerliche Wahlrechte, wie z. B. steuerliche Sonderabschreibungen, nicht mehr in den handelsrechtlichen Abschlüssen, sondern nur noch in der Steuerbilanz berücksichtigt werden dürfen. Auch die Aktivierung von Entwicklungskosten, die Bilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten sowie die Bewertung von Rückstellungen unter Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen erfolgt ausschließlich in der Handelsbilanz. Dadurch ergeben sich zukünftig in wesentlich größerem Umfang als bisher Unterschiede zwischen der Handels- und der Steuerbilanz, die grundsätzlich zu latenten Steuern in der Handelsbilanz führen. Um diesen zusätzlichen Aufwand kleinen Kapitalgesellschaften nicht zuzumuten, sind diese nach dem Regierungsentwurf von der Bilanzierung latenter Steuern befreit.

Bei der Aktivierung von Vorräten und von selbst erstellten Anlagegütern gab es bisher ein Bewertungswahlrecht, diese nur mit den Einzelkosten anzusetzen. Nunmehr wird dieses handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht dahingehend eingeschränkt, dass die Gemeinkosten als Pflichtbestandteil zu den Herstellungskosten gehören. Damit wird der Herstellungskostenbegriff an die steuerlichen Regelungen und auch an die entsprechenden Regelungen nach IFRS angepasst.

BilMoG

Für die Währungsumrechnung von Bilanzposten wird nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach § 256a E-HGB soll die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Bilanzposten zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag erfolgen.

Außerdem werden zahlreiche neue Angaben für den Anhang eingeführt, welche die Informationsfunktion des Anhangs erweitern sollen.

3. Ausblick

Es ist damit zu rechnen, dass das BilMoG noch im Kalenderjahr 2008 verabschiedet wird. Der Bundesrat hat allerdings in einer Stellungnahme vom 04.07.2008 einige Änderungswünsche geäußert, so dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung möglicherweise noch Änderungen erfahren wird. Die neuen Regelungen werden bei Unternehmen, die zum 31.12. bilanzieren, erstmals auf das am 01.01.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sein. Der Gesetzentwurf enthält zudem zahlreiche Übergangsregelungen. Auf die Unternehmen kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Abschließend bleibt festzustellen, dass das HGB durch das BilMoG in vielen Details an die internationale Rechnungslegung angepasst wird, ohne jedoch ein vollwertiger Ersatz für die IFRS zu sein. Ob das BilMoG daher ein wirklicher Fortschritt ist, wird erst die Praxis der nächsten Jahre zeigen.

Steuer News

Fahrtenbuch gilt trotz kleiner Mängel als ordnungsgemäß

Unternehmer mit Betriebsfahrzeug oder Angestellte mit Dienstwagen entscheiden sich nicht selten für das Führen eines Fahrtenbuchs, um damit den Privatanteil der Kfz-Kosten zu ermitteln. Wer sich dafür entscheidet, braucht die oftmals ungünstigere 1 %-Methode nicht anwenden. Doch das Führen eines Fahrtenbuchs ist ziemlich aufwändig, und eine Reihe von Formvorschriften müssen beachtet werden. Sonst besteht die Gefahr, dass bei einer späteren Prüfung durch das Finanzamt das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß anerkannt wird und daraufhin für den privaten Nutzungsanteil die pauschale 1 %-Methode zu Grunde gelegt wird. Das ist in diesen Fällen zum einen steuerlich ungünstiger und zum anderen war die ganze Mühe umsonst.

Doch was ist unter einem „ordnungsgemäßen“ Fahrtenbuch zu verstehen? Gesetzlich ist das nicht näher definiert. Nach der Rechtsprechung müssen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Ob die Angaben richtig sind, muss sich in einem angemessenen Zeitrahmen überprüfen lassen. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, also bspw. nicht als Excel-Tabelle. Alle Fahrten sind im Fahrtenbuch zu erfassen einschließlich des jeweiligen Gesamtkilometerstandes am Ende der Fahrt. Berufliche oder geschäftliche Fahrten müssen einzeln aufgezeichnet werden.

Kleinere Mängel des Fahrtenbuchs führen nach einem BFH-Urteil (BFH vom 10.04.2008, VI R 38/06, BFH/NV 2008 S. 1382) aber nicht dazu, dass es insgesamt nicht anzuerkennen ist und die 1 %-Methode herangezogen werden muss, wenn nach dem Gesamtbild die Angaben plausibel erscheinen. Es sei entscheidend, ob trotz der Mängel die Angaben als vollständig und richtig angesehen werden können und damit der

korrekte Privatanteil aus dem Fahrtenbuch hervorgehe. Ähnlich wie bei der Buchführung eines Gewerbetreibenden, die trotz kleinerer Mängel noch ordnungsgemäß ist, kann auch das Fahrtenbuch trotzdem ordnungsgemäß sein und muss vom Finanzamt anerkannt werden.

Im zu verhandelnden Fall ging es um eine Gesellschafter-Geschäftsführerin, die einen Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzte. Das Finanzamt stellte folgende Fehler fest: Zunächst war eine Fahrt, für die eine Tankrechnung vorlag, nicht aufgezeichnet worden. Außerdem gab es zwei Fälle, in denen die Kilometerangaben lt. Fahrtenbuch und Werkstattrechnung nicht genau übereinstimmten. Nach dem Urteil der Richter sei es unverhältnismäßig, wegen dieser Mängel dem Fahrtenbuch die Ordnungsmäßigkeit abzuerkennen.

Bewirtungsaufwendungen: Ordnungsgemäßer Nachweis ist notwendig

Beruflich oder betrieblich veranlasste Bewirtungskosten müssen dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden, damit die Kosten in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden dürfen. Dazu gehört eine Reihe von Angaben, die der Bewirtungsbeleg enthalten muss.

Die Rechnung selbst muss bis zu einem Betrag von 100 EUR (ab voraussichtlich 2008: 150 EUR) aus ertragsteuerlicher Sicht Name und Anschrift der Gaststätte und den Tag der Bewirtung enthalten. Liegt der Rechnungsbetrag über 100 EUR, ist zusätzlich der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen auf der Rechnung erforderlich.

Darüber hinaus müssen noch einige Angaben zur Bewirtung selbst gemacht werden, wie etwa zur beruflichen Veranlassung der Bewirtungskosten.

Steuer News

Die Angaben zum Anlass sollten so genau wie möglich sein. Allgemeine Angaben, wie „Geschäftsbesprechung“, Akquisitionsbesprechung“ oder „Mandatsbesprechung“ werden weder von den Finanzämtern noch von den Finanzgerichten für ausreichend befunden. Das beweist ein aktueller Beschluss des Finanzgerichts München, das den Betriebsausgabenabzug aus diesem Grund abgelehnt hat, obwohl das Bewirtungskostenformular im Übrigen korrekt ausgefüllt war. Es ist daher anzuraten, ein bestimmtes Projekt oder eine konkret beabsichtigte Werbemaßnahme zu benennen.

Ebenso müssen Angaben zum Ort, Tag und den Teilnehmern gemacht werden. Findet die Bewirtung in einer Gaststätte statt, genügen Angaben zu den Teilnehmern – also auch zum Bewirtenden selbst.

Trinkgelder müssen nicht quittiert werden. Bei einem üblichen Trinkgeld von ca. 10 % des Rechnungsbetrags reicht ein Eigenbeleg aus.

Wichtig ist, dass die Aufzeichnungen zu den Bewirtungskosten einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben in einem besonderen Konto gebucht werden. Die Angaben sind zeitnah, d. h. innerhalb von 10 Tagen nach der Bewirtung, vorzunehmen. Wer zwar alle Angaben zur Bewirtung, wie etwa zum Anlass oder den Teilnehmern, vorweisen kann, sich aber nicht an die Aufzeichnungsvorschriften hält, hat trotzdem keinen Betriebsausgabenabzug.

Umsatzsteuerlich gilt zu beachten, dass die Bewirtungsbelege alle Angaben einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes haben müssen. Bei Beträgen bis zu 150 EUR dürfen sich diese auf die Angaben für Kleinbetragsrechnungen beschränken. Nur so hat der Unternehmer die Voraussetzungen, die Vorsteuer aus den Bewirtungskosten in voller Höhe geltend zu machen. Denn anders als bei der Gewinnermittlung, die nur einen

Betriebsausgabenabzug von 70 % zulässt, darf der Unternehmer die Vorsteuer zu 100 % abziehen. Auch wenn das Finanzamt die angemessenen Bewirtungsaufwendungen nicht anerkennt, nur weil die Formvorschriften nicht eingehalten wurden, kann dennoch der volle Vorsteuerabzug beansprucht werden.

Wann sind Gebühren des Finanzamtes für verbindliche Auskünfte abziehbar?

Seit dem 01.01.2007 sind verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden gebührenpflichtig (§ 89 Abs. 3 AO). Diese Gebühren können, wenn sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind, Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein.

Die OFD Münster weist in ihrer Kurzinformation vom 10.04.2008 (DStR 2008 S. 1139) darauf hin, dass Nebenleistungen zu Steuern im Sinne des § 12 Nr. 3 EStG (Steuern vom Einkommen, sonstige Personensteuern sowie Umsatzsteuer auf dort näher bezeichnete Umsätze) nicht von den Einkünften oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Nebenleistungen zu solchen Steuern unterliegen ebenfalls dem Abzugsverbot. Daher sind Gebühren für verbindliche Auskünfte, die sich auf nicht abziehbare Steuern beziehen, ebenfalls nicht abziehbar. Die Gewerbesteuer stellt nur noch bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 eine abziehbare Steuer dar (§ 4 Abs. 5b EStG).

Steuer News

Vermietung und Verpachtung: Sind Restbuchwert und Abrisskosten eines Wohngebäudes Werbungskosten?

Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 1990 ein in den 1950er Jahren erbautes Zweifamilienhaus erworben und zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Im Jahr 1998 kündigten alle Mieter das Mietverhältnis wegen erheblicher baulicher Mängel des Hauses. Das anschließend von einem Architekten erstellte Gutachten ergab, dass eine Renovierung des Gebäudes höhere Kosten verursachen würde als sein Abriss mit anschließendem Neubau. Der Steuerpflichtige entschied sich für den Abriss und anschließend für den Neubau eines eigengenutzten Einfamilienhauses.

Der Bundesfinanzhof erkannte an, dass der Restbuchwert des Gebäudes im Wege einer Abschreibung für außerordentliche Abnutzung und auch die Abrisskosten als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen waren. Die spätere Eigennutzung war hierfür nicht von Bedeutung.

Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung alle durch diese Einkunftsart veranlassten Aufwendungen. Es muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit bestehen. Entscheidend für den Gebäudeabriss ist dessen wirtschaftlicher Verbrauch in der Zeit der Vermietung. Die Vermietungsabsicht wurde erst aufgegeben, als das Gutachten präsentiert wurde, wonach sich die Sanierung des Gebäudes als unwirtschaftlicheres Verhalten gegenüber einem Abriss herausstellte. Bei dieser Sachlage war die Entscheidung zum Gebäudeabriss als noch durch die Vermietung veranlasst anzusehen. Daran ändert auch der spätere zur Eigennutzung bestimmte Neubau nichts.

Pensionsrückstellung und Rückdeckungsversicherung: Auswirkung einer bilanziellen Nachholung

Eine GmbH hatte ihren Gesellschafter-Geschäftsführern 1996 eine Alters- und Witwenversorgung zugesagt. Zur Absicherung der Ansprüche schloss sie für die Versorgungsberechtigten eine kapitalbildende Lebensversicherung ab. Sie bilanzierte in den Jahren 1996 bis 2000 weder die Pensionsverpflichtungen noch die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen. Auch das Finanzamt war zunächst der Auffassung, dass Pensionszusagen und Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen steuerlich nicht berücksichtigt werden dürften. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahre 2000 änderte das Finanzamt seine Meinung. Es aktivierte die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen in vollem Umfang. Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen passivierte es nur die Werterhöhung zwischen dem 31.12.1999 und dem 31.12.2000. Der Bundesfinanzhof folgte dieser rechtlichen Beurteilung.

Die Forderungen aus den Rückdeckungsversicherungen waren von Anfang an zu aktivieren. Der Bilanzierungsfehler der ersten Jahre war in der Schlussbilanz des Jahres 2000 zu beseitigen, des ersten Jahres, in dem dies mit steuerlicher Wirkung möglich war. Zu diesem Bilanzstichtag waren die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen in voller Höhe zu aktivieren.

Auch die Verpflichtungen aus den Pensionszusagen waren von Anfang an zu passivieren. Der Bilanzierungsfehler hätte in der Schlussbilanz des Jahres 2000 vollständig beseitigt werden müssen. Allerdings wird der

Steuer News

Grundsatz der Bilanzierungspflicht für Pensionszusagen von einer steuerbilanziellen Sondernorm durchbrochen. Danach dürfen unterlassene Zuführungen zu Pensionsrückstellungen aus Vorjahren nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden. Dies gilt auch, wenn die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen aus Rechtsunkenntnis oder wegen Irrtums unterblieben sind. Bilanziell erfasst werden dürfen nur die Wertveränderungen zwischen dem letzten (noch nicht vorgenommenen) Bilanzausweis und dem Bilanzausweis in der dann folgenden erstmals änderbaren Bilanz.

Umsatzsteuer: Zeitpunkt einer Vorsteuerberichtigung bei unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer

Der Rechnungsaussteller schuldet eine unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer, während der Rechnungsempfänger keine Vorsteuerabzugsberechtigung hat. Falls der Empfänger doch Vorsteuer abgezogen hat, wirkt eine Korrektur der fehlerhaften Rechnung in einem späteren Veranlagungszeitraum auf das Jahr der Leistung und Abrechnung zurück.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (BFH vom 06.12.2007, V R 3/06, BFH/NV 2008 S. 1075) hatte ein Unternehmer im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen mit Umsatzsteuer abgerechnet und das Finanzamt dem Erwerber zunächst den Vorsteuerabzug gewährt. Erst später stellte sich heraus, dass dieser Vorgang nicht steuerbar und damit ein Vorsteuerabzug nicht möglich war. Das Finanzamt forderte die Vorsteuern von dem Rechnungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Rechnungsberichtigung durch den Veräußerer, zurück. Dies hat das Gericht verneint.

Dieser Frage kommt unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften besondere Bedeutung zu. Ist für den Veranlagungszeitraum des fehlerhaften Vorsteuerabzugs Festsetzungsverjährung eingetreten, hat eine spätere Korrektur der Rechnung durch den Rechnungsaussteller insoweit keine Auswirkung.

Neue steuerliche Identifikationsnummer: Mit der Versendung wurde begonnen

Mit der Versendung der neuen steuerlichen Identifikationsnummer für natürliche Personen wurde im Laufe des Sommers begonnen. Die Steuernummer gilt lebenslanglich und wird schon bei der Geburt zugeteilt. Die Versendungsaktion soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Die neue Id.-Nr. gilt derzeit nur für natürliche Personen und derzeit auch nur für die Einkommensteuer. Sie soll für natürliche Personen aber auf andere Steuerarten ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung auf Körperschaften und Personengesellschaften ist derzeit nicht geplant.

Die Finanzämter waren an der Vergabe der Id.-Nr. nicht beteiligt und können auch künftig keinen Einfluss auf die Vergabe der Id.-Nr. nehmen. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben in der Mitteilung ist daher die zuständige Meldebehörde der richtige Ansprechpartner.

IFRS News

Das Endorsement-Verfahren, also die Übernahme der vom IASB erlassenen IFRS- und IFRIC-Statements, verläuft derzeit sehr schleppend. Zwar geht die EU davon aus, dass europäische IFRS-Anwender vom IASB in Kraft gesetzte Standards auch bereits vor dem Endorsement durch die EU anwenden können. Dies gilt nach EU-Ansicht allerdings nur dann, wenn die entsprechenden Standards nicht im Widerspruch zum europäischen Bilanzrecht stehen. Wegen der für die IFRS-Anwender aus dieser Situation entstehenden Unsicherheit wäre es jedoch wünschenswert, dass das EU-Endorsement bei Inkrafttreten des entsprechenden Standards abgeschlossen ist. Dies ist aber derzeit noch nicht der Fall für die Neufassung von IAS 23 Fremdkapitalkosten und den überarbeiteten IAS 1 Darstellung des Abschlusses. Gerade diese beiden überarbeiteten Standards bringen wesentliche Änderungen für die IFRS-Bilanzierer. Bei IAS 23 ist ab 01.01.2009 das Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten durch eine Aktivierungspflicht ersetzt worden. Dies wird in vielen Fällen von praktischer Bedeutung sein, da das Aktivierungswahlrecht bisher häufig in der Praxis nicht wahrgenommen wurde.

Ab dem 01.01.2009 ist auch die überarbeitete Fassung von IAS 1 anzuwenden. Mit dieser Neufassung wird die Aufstellung einer Gesamteinkommensrechnung (Statement of comprehensive income) zur Pflicht.

Die Unternehmen haben zwei Möglichkeiten, die Gesamteinkommensrechnung aufzustellen:

- Die GuV bleibt (unverändert) ein selbständiges Rechenwerk, dessen Saldo in die Gesamteinkommensrechnung übertragen wird oder
- die GuV wird ein unselbständiger Teil der Gesamteinkommensrechnung.

Die Neugestaltung der Gesamterfolgsrechnung hat auch Auswirkungen auf den Inhalt der Eigenkapitalveränderungsrechnung. Da die ergebnisneutral erfassten Erfolgsbestandteile zukünftig in der Gesamterfolgsrechnung einzeln aufzuführen sind, erfolgt ihre Darstellung in der Eigenkapitalveränderungsrechnung nur noch summarisch als Angabe des Gesamterfolgs. Demgemäß umfasst die Eigenkapitalveränderungsrechnung zukünftig nur noch den Gesamtperiodenerfolg, die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Eigenkapitalveränderungen aus Transaktionen mit Anteilseignern.

Für börsennotierte Unternehmen ist außerdem ab 01.01.2009 verpflichtend, IFRS 8 operative Segmente anzuwenden. IFRS 8 ersetzt den bisherigen IAS 14 Segmentberichterstattung. IFRS 8 ist allerdings im Unterschied zu der Neufassung von IAS 23 und IAS 1 bereits seit dem 21.11.2007 endorsed.

UHY News

UHY International wächst und gedeiht

Unser weltweiter Kooperationsverbund UHY International setzt auch in 2008 seine Wachstumsstrategie konsequent fort. Für unseren Standort in Berlin ist insbesondere von Bedeutung, dass UHY International mittlerweile in fast allen osteuropäischen Staaten vertreten ist. UHY International ist derzeit mit 198 Büros in 66 Ländern vertreten. Rund 6.400 Mitarbeiter und Partner sind für UHY International tätig.

UHY auf der BIOTECHNICA

Rechtzeitig zur BIOTECHNICA, die vom 7. bis 9. Oktober 2008 in Hannover stattfindet, ist außerdem das von uns mit herausgebrachte Buch

Biotechnologie '08

erschienen. Wir werden dieses Buch auf der BIOTECHNICA präsentieren. Gemeinsam mit unseren bioPLUS-Partnern sind wir auf der BIOTECHNICA auf dem Gemeinschaftsstand Berlin-Brandenburg, Halle 9, Stand B34 vertreten.

Veröffentlichungen

Hinweisen möchten wir auf das neu erschienene Buch unseres Mitarbeiters Marc Jeschke:

„Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“
IFRS und HGB, eine vergleichende
Gegenüberstellung der Regelwerke

Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
D-10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Partner,
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Deutschland AG und UHY Lauer & Partner sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.